

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00497 vom 17. Dezember 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00497

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00497 du 17 décembre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00497 del 17 dicembre 2010

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss der Sachverhaltsdarstellung im Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 16. November 2009 in Sachen X.____ gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Geschäfts-Nr. UV.2008.00048) war die 1957 geborene Versicherte seit 24. Mai 2005 in einem bis 30. September 2005 befristeten Arbeitsverhältnis vollzeitlich als Aushilfe in der Produktion der Y.____ AG angestellt. Am 22. Juni 2005 klemmte sie sich bei der Verpackungsmaschine die Finger der linken Hand ein und zog sich Quetschverletzungen sowie Hautabderungen II. Grades an Mittel- und Ringfinger links zu. Am 11. Oktober 2006 stürzte die Versicherte auf die rechte Hand und erlitt eine distale Radiusfraktur.

1.2 Mit Verfügung vom 5. November 2007 schloss der Unfallversicherer die Behandlung der linken Hand ab und sprach der Versicherten mit Wirkung ab 1. April 2007 eine Invalidenrente gestützt auf eine Erwerbsunfähigkeit von 16 % zu. Erwerbliche Auswirkungen einer nach dem Unfall aufgetretenen psychischen Problematik klärte der Unfallversicherer nicht näher ab und liess sie bei der Invaliditätsbemessung unberücksichtigt. Bezüglich der rechten Hand hatte der Unfallversicherer seine Leistungspflicht bereits mit Verfügung vom 8. Dezember 2006 abgelehnt; diese Verfügung war unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

1.3 Gegen die Verfügung vom 5. November 2007 erhob die Versicherte zunächst erfolglos Einsprache beim Unfallversicherer, dann Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht, wobei sie jeweils (unter anderem) eine Invalidenrente der Unfallversicherung aufgrund eines höheren Invaliditätsgrads (100 %) verlangte.

Mit Urteil vom 16. November 2009 wies das Sozialversicherungsgericht die Beschwerde ab, wobei es in den Erwägungen offen liess, ob die psychische Problematik eine natürliche Unfallfolge war, da jedenfalls kein adäquater Kausalzusammenhang bestand (UV.2008.00048 Erw. 3). Dieser Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

E. 2

2.1 Am 20. September 2006 hatte sich X.____ unter Hinweis auf den Unfall vom 22. Juni 2005 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug angemeldet (Urk. 8/1). Diese verfügte nach Durchführung des Abklärungsverfahrens am 17. April 2009, dass der Versicherten eine befristete ganze Rente der Invalidenversicherung für die Zeit vom 1. Juni 2006 bis zum 31. März 2007 zustehe (Urk. 2). Ab dem 1. April 2007 verneinte die IV-Stelle einen Leistungsanspruch, da

16 ATSG). Da der Unfallversicherer bei der Invaliditätsbemessung indessen regelmässig weder die unfallfremden invalidisierenden Faktoren noch die zum Aufgabenbereich der Invalidenversicherung gehörenden bevorstehenden oder laufenden beruflichen Eingliederungsbedingungen berücksichtigt, kommt dem von ihm festgelegten Invaliditätsgrad kein Vorrang zu (BGE 119 V 471 Erw. 3; RKUV 1995 Nr. U 220 S. 108 in fine).

Nach der Rechtsprechung sind hinsichtlich der Invaliditätsbemessung Abweichungen indessen nicht zum vornherein ausgeschlossen (vgl. BGE 119 V 471 Erw. 2b mit Hinweisen). Nicht als massgeblich zu betrachten ist die Invaliditätsschätzung des einen Sozialversicherungsträgers etwa dann, wenn ihr ein Rechtsfehler oder eine nicht vertretbare Ermessensausübung zu Grunde liegt. Ohne Auswirkungen hat der von einem Unfallversicherer angenommene Invaliditätsgrad auch zu bleiben, wenn dieser bloss auf einem Vergleich beruht (vgl. BGE 131 V 123 Erw. 3.3.3, 126 V 292 Erw. 2b, 112 V 175 f. Erw. 2a; RKUV 2000 Nr. U 402 S. 391; AHI 2003 S. 108 Erw. 2a).

E. 2.5

2.5.1.1 **Ä** Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 Erw. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 Erw. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 Erw. 4b.cc).

2.5.2.1 **Ä** Das Sozialversicherungsgericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und alle Beweismittel objektiv zu prüfen, unabhängig davon, von wem sie stammen, und danach zu entscheiden, ob sie eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruches gestatten. Insbesondere darf es beim Vorliegen einander widersprechender medizinischer Berichte den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (ZAK 1986 S. 188 Erw. 2a). Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Gutachtens ist im Lichte dieser Grundsätze entscheidend, ob es für die Beantwortung der gestellten Fragen umfassend ist, auf den erforderlichen allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt und sich mit diesen sowie dem Verhalten der untersuchten Person auseinandersetzt - was vor allem bei psychischen Fehlentwicklungen nötig ist -, in Kenntnis der und gegebenenfalls in Auseinandersetzung mit den Vorakten abgegeben worden ist, ob es in der Darlegung der medizinischen Zustände und Zusammenhänge einleuchtet, ob die Schlussfolgerungen der medizinischen Experten in einer Weise begründet sind, dass die rechtsanwendende Person sie prüfend nachvollziehen kann, ob der Experte oder die Expertin nicht auszuräumende Unsicherheiten und Unklarheiten, welche die Beantwortung der Fragen erschweren oder verunmöglichen, gegebenenfalls deutlich macht (BGE 134 V 231 Erw. 5.1; 125 V 352 Erw. 3a, 122 V 160 Erw. 1c; U. Meyer-Blaser, Die Rechtspflege in der Sozialversicherung, BJM 1989, S. 30 f.; derselbe in H. Fredenhagen, Das ärztliche Gutachten, 3. Aufl. 1994, S. 24 f.).

ICD-10, 5. Aufl., klinisch-diagnostische Leitlinien zu F32, S. 141). Zum anderen beeinflussen häufig individuelle, soziale und kulturelle Einflüsse die Beziehung zwischen dem Schweregrad der Symptome und der sozialen Integration (a.a.O.), weshalb bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit darzulegen ist, welche der diagnostisch massgeblichen Symptome unter Berücksichtigung welcher zusätzlicher Faktoren nach Art und Schwere geeignet sind, welche Tätigkeiten auf welche Weise und in welchem Umfang einzuschränken.

4.2.4.1 Letzteres ist nicht zuletzt im Hinblick darauf notwendig, dass gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG eine Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben werden muss, wenn sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezieherin oder eines Rentenbeziegers erheblich ändert. Denn, ob eine solche Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhaltes, wie er im Zeitpunkt der letzten, der versicherten Person eröffneten rechtskräftigen Verfügung vorlag, mit demjenigen zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung respektive des Einspracheentscheides, wobei nach ständiger Rechtsprechung die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG darstellt.

4.2.4.2 Aus dem Umstand, dass eine Rente von Gesetzes wegen grundsätzlich revidierbar ist bzw. aus den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien für die Rentenrevision wird deutlich, dass eine im Sinne von vorstehender Erwägung 4.2.3 hinreichend genaue Beschreibung der die Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit einschränkenden Symptomatik für eine beweiskräftige ärztliche Beurteilung von psychischen Gesundheitsstörungen unabdingbar ist (vgl. dazu auch: Gerhard Ebner, Die besonderen Probleme der psychiatrischen Leistungseinschätzung, in: Möglichkeiten und Grenzen der medizinischen Begutachtung, Bern 2010, S. 207 ff.).

4.2.5.1 Im Lichte der vorstehenden Ausführungen bleibt festzustellen, dass weder die Berichte des B. ___ vom 20. Juni 2007 (Urk. 3/5) und vom 5. Februar 2008 (Urk. 3/4) eine vollständige Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit, noch das Gutachten Dr. Z. ___s vom 14. Mai 2008 (Urk. 8/32) eine Einschränkung von 30 % - 40 % aus psychiatrischen Gründen im Sinne der Erwägungen 4.2.2 und 4.2.3 nachvollziehbar zu begründen vermögen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Fachärzte des RAD das Gutachten Dr. Z. ___s offenbar als nachvollziehbar bezeichnet haben (vgl. Urk. 9/1-3). Denn dass die Fachärzte des RAD das Gutachten angeblich nachvollziehen können, vermag aus den in Erwägung 4.2.4 dargelegten Gründen die fehlende Dokumentation im Gutachten selbst nicht zu ersetzen.

4.2.6.1 Damit erweisen sich der psychische bzw. psychosomatische Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin bzw. dessen Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit als offensichtlich ungenügend abgeklärt und ist daher die Sache - dem Eventualantrag der Beschwerdeführerin folgend - an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie - da die invalidisierenden Auswirkungen somatischer und psychischer Einschränkungen in ihrer Gesamtheit zu wärdigen sind - die Beschwerdeführerin polydisziplinär begutachten lässt und anschliessend neu entscheidet.

5. Da die Rückweisung zu weiteren Abklärungen und zum Neuentscheid rechtsprechungsgemäss als Obsiegen der Beschwerdeführerin zu werten ist, sind die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG nach dem Verfahrensaufwand zu bemessenden und hier auf Fr. 1'000.-- festzusetzenden Verfahrenskosten der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Ferner ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Beschwerdeführerin die auf Fr. 3'200.-- geschätzten sachlich gerechtfertigten Vertretungskosten zu entschädigen.

Das Gericht beschliesst:

Der Prozess Nr. IV.2009.01105 in Sachen der Parteien wird mit dem vorliegenden Prozess Nr. IV.2009.00497 vereinigt und als dadurch erledigt abgeschrieben,

und erkennt:

1. a) Die gegen die Verfügung vom 17. April 2009 gerichtete Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass diese mit der Feststellung aufgehoben wird, dass die Beschwerdeführerin bis zum 31. Mai 2007 Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung hat, und im Übrigen die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit diese nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen neu über den Rentenanspruch ab 1. Juni 2007 verfähre.

b) Es wird festgestellt, dass die Verfügung vom 16. Oktober 2009 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, nichtig ist. Demgemäss wird auf die dagegen gerichtete Beschwerde nicht eingetreten.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 3'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Tomas Kempf
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.